



7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 13.12.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 7. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 6 Hauptausschuss (§ 35 KV M-V)

- (3) Der Hauptausschuss koordiniert, die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro, Verträge mit dem Bürgermeister bedürfen stets der Genehmigung des Hauptausschusses, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro,
 3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen,
 - a) bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
 - b) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 - c) bei Verpachtung (außer Erbbaupacht) und vergleichbaren Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, wobei sich die Wertgrenze aus dem Produkt der Pachtdauer in Jahren und dem jährlichen Pachtzins ergibt und
 - d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro
 4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.

6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.
7. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro im Einzelfall,

§ 9
Bürgermeister
(§§ 37, 38 KV M-V)

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1
2. § 6 Abs. 3 Nr. 2
3. § 6 Abs. 3 Nr. 3a
4. § 6 Abs. 3 Nr. 3b
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3c
6. § 6 Abs. 3 Nr. 3d
7. § 6 Abs. 3 Nr. 4
8. § 6 Abs. 3 Nr. 5
9. § 6 Abs. 3 Nr. 6
10. § 6 Abs. 3 Nr. 7
11. § 6 Abs. 4
12. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

13. Er entscheidet, soweit nicht durch Gesetz anders vorgeschrieben, in allen anderen, nicht in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung aufgeführten Personalangelegenheiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 2017-12-18

-Siegel-

gez. N. Möller
Bürgermeister